

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Entwicklungsaufträge

- Gültigkeit unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Entwicklungsaufträge**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Angebote und Lieferungen im Zusammenhang mit Entwicklungsaufträgen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wurde. Anders lautende allgemeine Vertragsbedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich angenommen worden sind.
- Vertragsabschluss**

Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Kunde unsere schriftliche Bestätigung, dass wir die Bestellung annehmen (Auftragsbestätigung), empfangen hat. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich
- Umfang der Lieferung und Leistungen**

Der Entwicklungsauftrag wird zusammen mit dem Kunden definiert. Unsere Lieferungen und Leistungen sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich dazugehöriger Beilagen abschliessend aufgeführt. Wir behalten uns vor, Änderungen vorzunehmen, die zu Verbesserungen im Sinne der gestellten Aufgabe führen, soweit sie die Projektkosten und die Herstellkosten des zu entwickelnden Produktes nicht erhöhen. Ist eine phasenweise Abwicklung des Entwicklungsauftrags vereinbart, ist jede Partei berechtigt, nach Abschluss einer Phase den Entwicklungsauftrag zu beenden.
- Geheimhaltung**

Die Parteien sind verpflichtet, Informationen, welche sie im Zusammenhang mit dem Entwicklungsauftrag von der anderen Parteien erhalten, geheim zu halten. Jede Partei verpflichtet sich, auf Wunsch der andern eine Geheimhaltungsvereinbarung abzuschliessen.
- Preise und Zahlung**

Unsere Preise verstehen sich für Lieferung ab Werk, exkl. Mehrwertsteuer und Verpackung sowie unversichert. Beruht unser Angebot auf einem Richtpreis, verpflichtet sich der Kunde, die Rechnung im Umfang des Richtpreises zu bezahlen. Ergibt sich während der Auftragsabwicklung, dass der dem Kunden bestätigte Richtpreis nicht eingehalten werden kann, wird der Kunde sofort informiert. Falls keine Einigung über die Preisanpassung erzielt wird, sind wir berechtigt, unter Verrechnung unseres bisherigen Aufwands vom Vertrag zurückzutreten. Unsere Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zahlbar, ohne jeden Abzug. Wir sind berechtigt, An- und Akontozahlungen zu verlangen.
- Lieferfrist**

Eine vertraglich vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Absenden unserer Auftragsbestätigung zu laufen, jedoch nicht vor Erbringung sämtlicher Genehmigungen, Bewilligungen und Freigaben sowie vor Eingang allfällig notwendiger Angaben, Unterlagen und projektrelevanter Entscheidungen des Kunden. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb unseres Einflussbereiches liegen.
Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus.
Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sie kann nur geltend gemacht werden, wenn die Verspätung nachweislich durch uns verschuldet wurde und der Kunde einen Schaden belegen kann. Bei verspäteter Lieferung hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz. Sind von uns bis zum Rücktritt Teilleistungen erbracht worden, ist der Kunde verpflichtet, uns dafür auf der Grundlage des Entwicklungsvertrages zu entschädigen; die Teilleistungen verbleiben dem Kunden.
- Lieferung**

Dauert eine nachweislich durch uns verschuldete Lieferverzögerung länger als 12 Wochen, ist der Kunde unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Ansetzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Die Sendungen reisen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Die Verpackung wird zu Selbstkosten verrechnet und nicht zurückgenommen.
- Transportschäden**

Transportschäden sind vom Empfänger unverzüglich dem Transporteur anzumelden und uns sofort, spätestens jedoch innert 7 Tagen ab Erhalt der Ware, schriftlich oder Telefax mitzuteilen, ansonsten jegliche Haftung abgelehnt wird.
- Garantie**

Unsere Entwicklungsaufträge werden unter Anwendung grösster möglicher Sorgfalt und moderner Entwicklungsmittel ausgeführt. Unsere Prototypen und Produkte werden gebaut unter Einsatz moderner Technologien in Entwicklung und Produktion, mit einem durchgängigen Qualitätssicherungssystem (gemäss ISO 9001 und je nach Vereinbarung gemäss ISO 13485).
Wir übernehmen die Garantie für die sorgfältige Ausführung des Entwicklungsauftrags. Wir haften nicht für den technischen oder wirtschaftlichen Erfolg der Entwicklung. Mängel müssen unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innert 14 Tagen, schriftlich oder Telefax gerügt werden, ansonsten unsere Haftung vollumfänglich erlischt. Bei rechtzeitiger Mängelrüge verpflichten wir uns, den Teil des Entwicklungsauftrags, der nachweisbar infolge mangelhafter Ausführung unbrauchbar ist, raschmöglichst zu verbessern. Für weitere direkte oder indirekte Schäden übernehmen wir keine Haftung.
- Immaterialgüterrechte**

Der Kunde garantiert, dass seine uns zur Verfügung gestellten Angaben, Unterlagen, Muster etc. keine Immaterialgüterrechte Dritter wie Patente, Urheberrechte, Warenzeichen und dergleichen verletzen. Er hält uns schadlos vor Ansprüchen, die aus einer solchen Verletzung herrühren.
Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gehören Pläne, Aufzeichnungen über Verfahrensabläufe etc., die für die Erfüllung des Entwicklungsauftrags gemacht werden, dem Kunden. Die Rechte an neuen Erfindungen, Mustern, Modellen und Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, welche im Zusammenhang mit dem Entwicklungsauftrag von uns geschaffen werden, verbleiben bei uns. Für Anwendungen, welche innerhalb des im Entwicklungsauftrag spezifizierten Bereichs liegen, räumen wir dem Kunden ein kostenloses, unbefristetes Nutzungsrecht ein. Verzichten wir ausdrücklich auf diese Rechte, kann der Kunde diese für sich beanspruchen. In diesem Fall geniessen wir ein kostenloses, unbefristetes Nutzungsrecht für Anwendungen, welche ausserhalb des im Entwicklungsauftrag spezifizierten Bereichs liegen.
- Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware und die Schutzrechte bleiben in vollem Umfang bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Für alle Streitigkeiten aus den unter diesen AGB ausgeführten Entwicklungsaufträgen gilt der Gerichtsstand Frauenfeld. Anwendbar ist das Schweizerische Obligationenrecht.